

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,
Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Jänner 2018

01

1 – 48

Aktuelles

**Das Programm der neuen Regierung:
Vorhaben im öffentlichen Recht** ➔ 1

Beiträge

Überlegungen zur Hinweispflicht bei „elektronisch geschlossenen Verträgen“ iSd § 8 FAGG

Andreas Kletečka und Christoph Kronthaler ➔ 5

Kein einfachgesetzlicher Schutz für Daten juristischer Personen

Axel Anderl, Felix Hörlsberger und Bernhard Müller ➔ 14

**Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust
ohne Zukunftsgewinn** *Karl Heinz Auer* ➔ 17

Evidenzblatt

**Vertragspflicht zum Erhalt einer Bebauung ist keine Reallast
(§ 12 GBG)** *Wolfgang Jelinek* ➔ 27

**Kein Unfallversicherungsschutz für Bandscheibenvorfälle –
Klausel unbedenklich** *Stefan Perner* ➔ 36

Geltendmachung von Richterausgeschlossenheit ➔ 40

Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn

Herausforderung für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat¹⁾

Radikalisierung ist als Prozess, der Extremismus und Terrorismus vorgelagert ist, zu einer großen Herausforderung für die Gesellschaft als Ganzes und für den Rechtsstaat im Besonderen geworden. Strafrecht im Dienst der Sicherheit muss den Bezug zur Person, die Angemessenheit der Antwort auf Unrecht und Schuld und die Ziele von Schutz und Schonung wahren. Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung sind wesentliche Aspekte gegenwärtiger und zukünftiger Strafrechtspflege.

Von Karl Heinz Auer

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Anthropozentrik der Rechtsordnung
- C. Radikalisierung: Begrifflichkeit und Forschungsstand – ein Überblick
- D. Das anthropologische Kreuz der Entscheidung
- E. Die Horizontale: Der Blick auf die Wurzeln
- F. Die Horizontale: Radikalisierungstendenzen in der Gegenwart
- G. Die Horizontale: Der Blick nach vorne – Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung
- H. Die Vertikale: Spannungsfeld zwischen Realismus und Idealismus

A. Einleitung

Manifesten terroristischen Handlungen geht regelmäßig eine Entwicklung voraus, die es in den Blick zu bekommen und zu entschärfen gilt. Dies ist aber nur dann möglich, wenn man sich mit den unterschiedlichen Ursachen und Determinanten auseinandersetzt und Möglichkeiten der Einflussnahme erarbeitet, um den terroristischen Akt zu verhindern und rechtskonforme Alternativen aufzuzeigen. Im ersten Teil meiner Ausführungen werde ich nach kurzen rechtsethischen Überlegungen zur Rechtsordnung den Ist-Stand der Radikalisierungsforschung skizzieren und einige Entwicklungsparameter und Möglichkeiten der Deradikalisierung aufzeigen. Im zweiten Teil meiner Ausführungen liegt der Fokus auf dem spannungsgeladenen Verhältnis von Recht und multikultureller Gesellschaft. Ein Blick auf das Strafrecht, insb auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit im terroristischen Bereich, rundet den Bogen ab.

B. Anthropozentrik der Rechtsordnung

Der Gesetzgeber, vor allem der Strafgesetzgeber, muss „sein Gesetz so gestalten, als wäre der Mensch so eigennützig, dass er rücksichtslos seinem Interesse folgen würde, wären ihm nicht Rechtsschranken gesetzt, und

so klug, dass er jede Lücke dieser Schranken sofort erkennen würde, sein Gesetz muss [...] auch für ein Volk von Teufeln passen, sofern sie nur Verstand haben.“²⁾ Die Fokussierung auf diesen realtypischen Aspekt darf aber nicht übersehen, dass es auch normative und idealtypische Aspekte gibt, die die rechtlichen Normen als Befolgungsmaßstab und einen Idealtypus des Menschen zum Inhalt haben. Vor allem aber ist es der Mensch als soziales und personales Wesen, das nicht aus den Augen verloren werden darf. Die großen Menschenrechtskodifikationen belegen das ebenso wie die Generalklausel in unserem § 16 ABGB. Diese normiert als grundlegende Prämisse, dass jeder Mensch als Person zu betrachten ist, weil er „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ hat. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“,³⁾ steht an der Spitze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, und Art 1 der Europäischen Grundrechtscharta normiert: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“⁴⁾ Zentrale Fundamentalnorm ist jeweils die gleiche Personenhaftigkeit und Würde jedes Menschen. AEMR und GRC explizieren das ebenso wie die Kommentare und die facheinschlägige Literatur dazu. Dieses Bild vom Menschen liegt unserer Rechtsordnung zugrunde und bildet sozusagen deren Grammatik – eingebettet in das Spannungsverhältnis zwischen Individualität und Sozialität,⁵⁾ Menschenrechten und Menschenpflichten.⁶⁾ Radbruch steht dem Bild des freien und individuellen Menschen des liberalen Rechtszeitalters durchaus kritisch gegenüber und fordert, auch die intellektuelle, wirtschaftliche und soziale Machtlage des Rechtssubjekts mit zu

ÖJZ 2018/4

Art 1 AEMR;
Art 3 EMRK;
§§ 278b ff StGB

dBVerfG
Investitionshilfe-
Urteil v
20. 7. 1954,
BVerfGE 4, 7;
EGMR
23. 2. 2012,
27765/09,
Hirsi Jamaa/
Österreich;
EGMR
28. 2. 2008,
37201/06,
Saadi/Italien

Radikalisierungs-
prozesse;
Gefahren-
abwehrrecht;
Vorverlagerung
der Strafbarkeit;
Überzeugungstäter;
Deradikalisierung;
Radikalisierungsforschung;
terroristische
Handlungen

1) Eröffnungsvortrag beim Seminar „Terrorismus“ der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 2. bis 4. 10. 2017 in Kirchberg/Tirol.

2) Radbruch, Der Mensch im Recht II (1993) 467 (467).

3) Art 1 Satz 1 AEMR.

4) Art 1 GRC.

5) Vgl Investitionshilfe-Urteil v 20. 7. 1954, BVerfGE 4, 7.

6) Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten, www.global-ethic-now.de/gen-deu/0c_weltethos-und-politik/0c-pdf/menschenpflichten.pdf (Stand: 24. 9. 2017).

bedenken.⁷⁾ Durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Sozietäten und Werthaltungen ist es von grundlegender Bedeutung, sich bewusst zu machen, dass unsere Rechtsordnung, gerade auch im Straf- und Schadenersatzrecht, einen Menschen voraussetzt, der zwischen Schuld und Unschuld unterscheiden kann und mit freiem Willen ausgestattet ist.

C. Radikalisierung: Begrifflichkeit und Forschungsstand – ein Überblick

Der Begriff der Radikalisierung ist innerhalb weniger Jahre zu einem Zentralbegriff geworden, wenn es um Terrorismus und Innere Sicherheit geht.⁸⁾ Der französisch-iranische Soziologe *Farhad Khosrokhavar* bezeichnet Radikalisierung als „den Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist, von der die herrschende politische, soziale oder kulturelle Ordnung abgelehnt wird.“⁹⁾ Der Leiter des International Center for the Study of Radicalisation am Londoner Kings College *Peter Neumann* definiert Radikalisierung kurz und prägnant „als Prozess, durch den Personen und Gruppen zu Extremisten werden“.¹⁰⁾ Die konkreten Fragen, die sich an dieses Verständnis von Radikalisierung anschließen, sind jene, wie Individuen, Menschengruppen bei diversen Veranstaltungen, Städte oder Länder vor Anschlägen geschützt werden können, wie man terroristische Netzwerke bekämpfen bzw Personen und Gruppen im Radikalisierungsprozess erkennen und vor der terroristischen Tat an deren Umsetzung hindern kann.¹¹⁾ Infolge des Umstands, dass sowohl der deutsche als auch der österr Verfassungsschutzbericht 2016 den islamistischen Terror als die größte Gefahr sieht,¹²⁾ beschränken sich die Ausführungen in diesem Beitrag auf diesen Bereich, wiewohl die Gesellschaft auch mit Gewalt in rechts- und linksextremen Kreisen konfrontiert ist, wie zB Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte oder die Ausschreitungen beim G20-Gipfel im Juli in Hamburg zeigen.

Soziale Prozesse werden in der Regel systemisch, relational oder dispositional erläutert. So auch der Prozess der Radikalisierung. Bei systemischen Erklärungen liegt der Fokus auf der Position des Forschungsgegenstands in einem übergeordneten System. Dieser Ansatz erklärt Radikalisierung aus rapiden sozialen Veränderungen und dem Verlust traditioneller Gesellschaftsformen. Der relationale Zugang untersucht Eigenschaften und Handlungen von Gruppen und Individuen als Folge von Beziehungen und Interaktionen mit anderen. Radikalisierung wird in dieser Perspektive primär als eine Kommunikationsmethode wahrgenommen. Dispositionale Erklärungen basieren auf dem „Individuum als Analyseeinheit“ unmittelbar vor der Handlung. Die meisten Erklärungsversuche zur Radikalisierung folgen heute dem dispositionalen Ansatz, da er als einziger auch das Problem der Spezifität umfasst. Weil nämlich Faktoren, die mit Radikalisierung korrelieren, auf die ganz große Mehrheit einer Gruppe zutreffen können, bedarf es zusätzlich der Identifizierung jener Faktoren, die das spezifische Charakteristikum sind für Radikalisierte bzw für Men-

schen im Radikalisierungsprozess. Die „vier M“ – männlich, muslimisch, Migrationshintergrund, Misserfolg in der Pubertät – reichen für sich alleine noch nicht aus, um als dieses spezifische Charakteristikum zu gelten. Die Radikalisierungsforschung, vor allem im systemischen Erklärungsmodell, hat zudem aufzuzeigen versucht, dass weniger die Armut und der Mangel an Bildung für die Radikalisierung ursächlich sind als vielmehr exzessive Staatsgewalt und eine als demütigend empfundene Politik gegenüber Gruppen. Die moderne Forschung weist aber auch darauf hin, dass Terroristen als handelnde Subjekte tätig werden und in der Regel „nicht passivisch radikalisiert“ werden. Ihre Taten stehen „am Ende einer Reihe von Entscheidungen, die getroffen werden, weil sie mit emotionalen, identitären oder materiellen Zugewinnen verknüpft sind“.¹³⁾

Um möglichst alle relevanten Elemente in den Blick zu bekommen, werden Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus im Schnittpunkt der Trias von entfremdetem Individuum, unterstützender Gruppe und legitimierender Ideologie untersucht. Während klassische Terrorgruppen wie zB al-Qaida oder die sozialrevolutionären europäischen Gruppen der 1970er und 80er Jahre in den Hintergrund getreten sind, hat die gegenwärtige terroristische Bedrohung zwei ganz unterschiedliche Formen angenommen: nämlich Einzeltäter und Kleinstgruppen im Westen und große eher lose organisierte Aufstandsbewegungen im Nahen und Mittleren Osten sowie in Afrika. Die neuere Radikalisierungsforschung verbindet beide Dimensionen und versteht Radikalisierung als Reaktion auf erlittene Demütigung, sei es im Makrobereich zwischen Staaten, im Mesobereich zwischen Gruppen oder im Mikrobereich zwischen Individuen.¹⁴⁾ Auf der individuellen Ebene ist es der Prozess der Identitätsbildung, der im Mittelpunkt der Radikalisierungsforschung steht. In der Wechselwirkung von Deradikalisierungsarbeit und Radikalisierungsprävention haben die Fragen zur Identitätsbildung zwar Praxisrelevanz, das Analyse- und Vorhersagepotential menschlichen Verhaltens bleibt aber bescheiden, ganz zu schweigen von einem universellen terroristischen Profil. Das gibt es nicht. Und so „wird uns auch der nächste Anschlag überra-

7) Vgl *Radbruch*, Der Mensch im Recht 472.

8) Dieser Abschnitt orientiert sich an *Jost*, Der Forschungsstand zum Thema Radikalisierung, SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Analysen 2017, 80.

9) *Khosrokhavar*, Radikalisierung (2016) 29.

10) *Neumann*, Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus, www.bpb.de/apuz/164918/radikalisierung-deradikalisierung-und-extremismus?p=all (Stand 30. 8. 2017).

11) Vgl *Khosrokhavar*, Radikalisierung 30.

12) Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2016, www.bmi.gv.at/cms/BML_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_Jahr_2016.pdf (Stand: 1. 9. 2017) 22–27. (Deutsches) Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016 www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2016 (Stand: 1. 9. 2017) 156.

13) Vgl *Jost*, SIRIUS 2017, 81 f unter Bezugnahme auf *Charles Tilly*, *Jonathan Matusitz*, *Jan Ilhan Kizilhan*, *Alexandra Cavelius*, *Alan B. Krueger*, *Jitka Malečková* und *John Horgan*.

14) Vgl *Jost*, SIRIUS 2017, 83 f unter Bezugnahme auf *John Horgan*, *Louise Richardson*, *Mark Juergensmeyer* und *Farhad Khosrokhavar*.

schen, erschrecken und vor offene Fragen stellen“. Aber vielleicht sind wir dann nicht mehr ganz so ratlos.¹⁵⁾

D. Das anthropologische Kreuz der Entscheidung

Die Annäherung an das Thema der Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn¹⁶⁾ und die rechtsstaatlichen Möglichkeiten, dieser Herausforderung zu begegnen, erfordern auch kurze methodologische Vorüberlegungen. ME ist der Ansatz von Winfried Brugger mit dem „*anthropologischen Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht*“ besonders geeignet, eine vielschichtige Thematik, wie sie die Radikalisierung nun einmal ist, in den Blick bzw. in den Griff zu bekommen.¹⁷⁾ Das Modell geht davon aus, dass der Mensch einerseits in der Zeitspanne von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft agiert – dargestellt durch die Horizontale mit dem Blick nach hinten und nach vorne – und andererseits durch eine Vertikale determiniert ist. Diese beinhaltet im „*Blick nach oben*“ die Rechtsordnung mit ihren Normen, Werten und Idealen und im „*Blick nach unten*“ das kollektive „Es“, die menschlichen Antriebe und Grundbedürfnisse. Der Mensch, sei er nun individualistisch gedacht oder auch kollektiv, steht im Mittelpunkt der horizontalen und vertikalen Abwägungsschiene.¹⁸⁾ Die Reflexion der vier Perspektiven garantiert zwar noch nicht, dass eine darauf aufbauende Entscheidung richtig ist, sehr wohl aber, dass alle relevanten Überlegungen in die Entscheidungsfindung eingebunden sind. Dieses anthropologische Kreuz der Entscheidung unterlege ich meinen folgenden Ausführungen sozusagen als Raster.

E. Die Horizontale: Der Blick auf die Wurzeln

Der englische Historiker *Eric Hobsbawm* bezeichnet unsere Epoche als „*Jahrhundert der Extreme*“ und meint, dass „*der Furor, der die Französische Revolution in einem Blutbad enden ließ*“, sich im 20. Jahrhundert europaweit und darüber hinaus ausgebreitet hat. Der Losung von „*liberté, égalité und fraternité*“ fehlte wegen der mangelnden Balance dieser drei Begriffe die Durchsetzungskraft. „*Die Freiheit mutierte zum wirtschaftlichen Liberalismus, der die 20er Jahre in die Weltwirtschaftskrise stürzte, die Gleichheit totalisierte sich im kommunistischen Terror des Stalinismus und Maoismus, die Brüderlichkeit wurde vom Nationalsozialismus zur Idee der Volks- bzw. Rassengemeinschaft pervertiert.*“¹⁹⁾

Im Hinblick auf die Terrorismusproblematik der Gegenwart sieht der amerikanische Historiker *David Rapoport* Terrorismus als Ergebnis von politischen Ideen. Seit dem späten 19. Jahrhundert sieht er vier Wellen als historisch ursächlich an und untrennbar verbunden mit einer radikalen politischen Bewegung: die *anarchistische* und die *antikolonialistische* Welle, die „*Neue Linke*“ und die *religiöse* Welle. *Peter Neumann* nimmt diesen Zyklus für die Radikalisierungsforschung auf, ergänzt ihn aber mit einer *rechten* Welle, wobei sich Rechtsradikalismus nicht auf eine bestimmte historische Periode reduzieren lässt, son-

dern in vielen Fällen eine Reaktion auf das Entstehen anderer meist linker Bewegungen darstellt. Daraus resultiert auch die Diversität rechter Bewegungen, vom klassischen Faschismus bis hin zu *Anders Breivik*, dem norwegischen Terroristen, der 2011 zuerst ein Regierungsgebäude in Oslo in die Luft sprengte und anschließend 69 Teenager auf der Ferieninsel Utøya erschoss.²⁰⁾ *Farhad Khosrokhavar* geht im Blick auf die Geschichte der Radikalisierung bis zu den iranischen Assassinen im 11. Jahrhundert zurück,²¹⁾ und der Gerichtspsychiater *Reinhard Haller*, der in der Macht der Kränkung eine wesentliche Ursache für terroristisches Handeln erblickt, sieht gar in der biblischen Geschichte von Kain und Abel das Urverbrechen und die Kränkung als Urmotiv des Urverbrechens.²²⁾

Innerhalb des islamistischen Spektrums gibt es eine Vielfalt von Strömungen. Auf der Basis einer Radikalisierung, die seit den 1980er Jahren anhält, ist al-Qaida zu einer Dachorganisation für eine Vielzahl von Gruppen geworden. Al-Qaida hat mehrere signifikante Entwicklungsstufen durchlaufen: die Phase bis 1989 in Afghanistan im Kampf gegen die Sowjetunion, die Phase im Kampf gegen den Westen mit den Anschlägen vom 11. 9. 2001 als markantem Höhepunkt bzw. Tiefpunkt und schließlich nach der Schwächung durch die Eliminierung eines Großteils ihrer Führer den Prozess der Zersplitterung in viele kleine Gruppen. Permanente Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit haben geholfen, sich dem internationalen Zugriff immer wieder zu entziehen. Das Internet wird zum neuen Medium, um neue Anhänger und Sympathisanten zu werben. Trotz aller Hindernisse gelingt es den dschihadistischen Gruppen von al-Qaida, neue Generationen zu radikalisieren, und zwar sowohl unter den jüngeren Generationen in den sozial prekären Vierteln Europas als auch in den modernen Mittelschichten des Mittleren Ostens.²³⁾ Mit den arabischen Revolutionen, deren Euphorie den kurzlebigen Charakter eines Strohfeuers hatte, kommt es zu neuen Formen der Radikalisierung. In den auf den Tourismus angewiesenen Ländern Ägypten und Tunesien verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage signifikant, und die Politik der nun herrschenden Muslimbrüder in Ägypten und der Ennahdha in Tunesien führt letztlich dazu, dass die radikalen Islamisten im Sinai ebenso Fuß fassen wie in Tunesien.²⁴⁾ Warlords in Libyen, denen nach dem Sturz des Gaddafi-Regimes im Oktober 2011 ein großer Teil des Militärarsenals in die Hände gefallen war, fungieren als Waffenverkäufer für Dschihadisten in Afrika. Syrien ist für Dschihadisten die willkommene Gelegen-

15) Vgl. *Jost*, SIRIUS 2017, 86f.

16) *Dahrendorf*, Debatte: Kampf gegen Terror ist kein Krieg, Die Welt v. 19. 5. 2004.

17) *Brugger*, Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht² (2008).

18) Vgl. *Brugger*, Das anthropologische Kreuz 136–139.

19) *Tiefensee*, Extremismus aus philosophischer Sicht, www.thueringen.de/mam/th10/ab/extremismus_aus_philosophischer_sicht.pdf (Stand: 1. 9. 2017).

20) Vgl. *Neumann*, Die neuen Dschihadisten. IS, Europa und die nächste Welle des Terrorismus³ (2015) 12 und 41–44.

21) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 57–72.

22) *Haller*, Die Macht der Kränkung (2017) 10 und 177f.

23) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 68f.

24) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 70.

heit, im Namen ihres Islam in den heiligen Krieg gegen das aus ihrer Sicht blutrünstige Regime Baschar al-Assads zu ziehen. Dass Präsident al-Assad als Alewit einem vermeintlichen Irrglauben anhängt und Krieg gegen eine überwiegend sunnitische Gesellschaft führt, ist den Dschihadisten doppeltes Motiv für die „heilige Pflicht“ zum Dschihad. Geschätzte 10.000 junge Männer aus aller Herren Länder nehmen daran teil, ungefähr 2.000 aus Europa. In Syrien, im Jemen oder auch in Libyen haben westliche Interventionen die Schwächung des Staates mitverursacht und die Ausbreitung der Dschihadisten gefördert.²⁵⁾ Die Beschaffung der Mittel für Dschihadisten in Syrien erfolgt in Großbritannien, in Frankreich und in muslimischen Ländern wie Saudi-Arabien, Katar und den Emiraten.²⁶⁾ Dass westliche Demokratien ihre Politik dem Primat wirtschaftlicher Vorteile unterordnen und Geschäfte mit Staaten machen, von denen bekannt ist, dass sie den internationalen islamistischen Terrorismus unterstützen, ist eine Doppelbödigkeit, von der man ausgehen darf, dass sie sich rächen wird.

Im Kontext all dieser Entwicklungen muss der sogenannte Islamische Staat gesehen werden. Er wurzelt einerseits in der religiösen Welle (*David Rapoport, Peter Neumann*) und ist andererseits ein Produkt des Arabischen Frühlings und der dschihadistischen Bewegung. Selbsternannter „Kalif“ und Anführer seit 2010 ist oder war – Todesnachrichten über ihn sind widersprüchlich – *Abu Bakr al-Baghdadi*. Unter seiner Führung gelingt es einer dschihadistischen Gruppe, „ein großes, grenzübergreifendes und historisch bedeutsames Gebiet“ zu beherrschen. Am 29. 6. 2014 ruft *al-Baghdadi* den Islamischen Staat als „Kalifat“ aus, ein paar Tage später hält er eine programmatische Freitagspredigt in der Großen Moschee von Mossul.²⁷⁾ Der Siegeszug des IS war geprägt von bestialischen Methoden und erfolgte in atemberaubender Geschwindigkeit. Dschihadisten in anderen Ländern und Kontinenten haben sich dem IS als Provinzen unterstellt, von Afghanistan, Algerien und Nigeria bis zu den Philippinen.²⁸⁾ Tausende sogenannter Foreign Terrorist Fighters aus anderen Ländern werden dort radikalisiert. In Österreich waren Ende 2016 fast 300 Personen aus diesem Bereich bekannt.²⁹⁾ Schnell, wie sich der IS ausgebreitet hat, verliert er nun auch wieder an Boden. Die Gebietsverluste sind enorm, viele Anführer sind tot, die Gruppe zerbricht. Das Kalifat, das *al-Baghdadi* in Mossul ausgerufen hat, ist heute Geschichte.³⁰⁾ 70.000 km² wurden dem IS wieder abgenommen, 20.000 km² allein in den vergangenen sechs Monaten.³¹⁾ In der geschändeten chaldäischen St. Kyriakos-Kirche von Batnaya im Nordirak, wo der IS mehr als zwei Jahre gewütet hat, zeugen blasphemische Sprüche in deutscher Sprache – an die verbliebenen Wände geschmiert – von der Anwesenheit aus Mitteleuropa stammender IS-Terroristen.³²⁾

Die Auffassung von *Peter Neumann*, dass mit dem Zerfall des IS auch das ideologische Projekt, das er präsentiert, zusammenbricht,³³⁾ teile ich nicht. Was wir derzeit beobachten können, ist die Transformation des IS in *statu moriendi als physisches Kalifat* hin zu einer Daseinsform in *statu nascendi als virtuelles Kalifat*. Der EU-Antiterrorkoordinators *Gilles de Kerchove* geht zudem davon aus, dass sich die Reste des IS wie-

der mit al-Qaida verbinden können – möglicherweise unter Führung von *Hanza bin Laden*, dem Sohn *Osama bin Ladens* – und eine neue Schubkraft in naher Zukunft entwickeln.³⁴⁾

F. Die Horizontale: Radikalisierungstendenzen in der Gegenwart

Lenken wir den Blick auf der horizontalen Schiene nun auf die Gegenwart. Vieles, was uns heute im Spannungsfeld von Radikalisierung, gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus entgegenschlägt, ist Folge der Erfahrung von kollektivem und individuellem Vergangenheitsverlust. Kollektiv im Hinblick vor allem auf Gesellschaften im „*muslimischen Krisenbogen*“ von Casablanca bis Karachi und Kabul mit ihren labilen Strukturen und sozialen und ökonomischen Problemen.³⁵⁾ Individuell im Hinblick auf die eigene Familien- und Lebensgeschichte. Worauf stolz sein in einer dysfunktionalen Familie, vielfach ohne jeden sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg? Wenn die persönliche Situation als inneres Gefängnis erlebt wird, durch das die Zukunft verbaut scheint, ist der ideale Nährboden für eine Radikalisierung hin zum Extremismus und allenfalls sogar Terrorismus gegeben. Die Lebensbedingungen im Vorstadtgetto verbunden mit der verzweifelten Überzeugung, in einer Welt gefangen zu sein, in der alle Türen verschlossen scheinen, sind grundlegende Radikalisierungsfaktoren.³⁶⁾

So werden Vorstadtgettos zu Rekrutierungspools. *Farhad Khosrokhavar* unterscheidet in diesem Umfeld inzwischen mehrere Generationen radikaler Islamisten in Frankreich. Gemeinsam ist ihnen, dass sie in Frankreich zu Schule gegangen und ausgebildet worden sind. Sie haben eine kriminelle Vergangenheit und Haftstrafen verbüßt. Vielen ist eine schwierige Kindheit und eine Deislamisierung gemeinsam, bevor sie zu wiedergeborenen Muslimen und Dschihadisten geworden sind. Eine Initiationsreise in ein Land des Nahen oder Mittleren Ostens oder in Kriegsgebiete rundet das Profil ab. So zeichnen sich fünf Phasen ab: Leben in der Banlieue, Straffälligkeit, Gefängnis, kriegerische Reise und radikale Islamisierung.³⁷⁾ Die grundlegende Gemeinsamkeit der jungen Menschen in den Vorortstädten ist der Hass auf die Gesellschaft und das Gefühl,

25) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 22 und 71 f.

26) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 200.

27) Vgl. *Neumann*, Die neuen Dschihadisten 83 f.

28) Vgl. *Hermann*, Ein Kalifat des Krieges, www.faz.net/aktuell/politik/ausland/islamischer-staat-ein-kalifat-des-krieges-13683572.html (Stand: 1. 9. 2017).

29) Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2016, www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_Jahr_2016.pdf (Stand: 1. 9. 2017) 24.

30) *Reuter*, Von Zerfall und Zähigkeit, *Der Spiegel* 36 (2017) 90.

31) *Seibert*, Warum Trump im Feldzug gegen IS mehr Erfolg als Obama hat, *Die Presse* (12. 8. 2017) 4.

32) *Scheuer*, Verfolgung und Martyrium zwischen Todesideologie und Lebenszeugnis, www.dioezese-linz.at/dl/NnKpJLJkkLLJqx4KJK/2017_09_03_Vortrag_Ratzinger-Sch_Jerkreis_Rom.pdf (Stand: 20. 9. 2017).

33) Vgl. *Neumann*, Die neuen Dschihadisten 195.

34) Vgl. *Özkan* im Interview mit *de Kerchove*, „Der IS zielt auf ein virtuelles Kalifat ab“, *Die Presse* (30. 8. 2017) 5.

35) *Schwarz*, Die neue Völkerwanderung nach Europa (2017) 32.

36) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 125.

37) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 14.

Opfer zu sein. „Im Dschihadismus nimmt ihr Hass eine neue Form an. Ihre ohnmächtige Wut verwandelt sich in heiligen Zorn.“ In dieser Radikalisierung entsteht eine Identität, die sich im Bruch mit der Gesellschaft konstituiert. Der subjektive Weg wird frei, um das erlittene Unrecht zu rächen und die aus ihrer Sicht abtrünnige und gottlose Gesellschaft zu bekämpfen, „selbst wenn man für die heilige Sache in den Tod gehen muss“. 38) Ein V-Mann, von einem deutschen Landeskriminalamt gezielt in der Islamistszene platziert, berichtet von einer beängstigenden Parallelwelt: von Jugendlichen, die für den Dschihad brennen und ihre eigenen Eltern zu „Ungläubigen“ erklären, die sie töten würden. Aus einem extremen Konzept von Loyalität und Lossagung folgt die Parole: „Liebe für die Gläubigen, Hass für die Ungläubigen. Wir gegen den Rest der Welt.“ 39)

Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien 2013 werden auch verstärkt Jugendliche aus den Mittelschichten, die in einer Sinnkrise stecken, für den Dschihadismus angeworben. Diese sind nicht durch den Hass auf die Gesellschaft geprägt. Vielmehr ist ihr Problem eines der Autorität und der Normen. Es sind oft „früherwachsene, aber häufig zugleich unreife Jugendliche“. Ihr Wunsch nach trennscharfen Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem findet im Islam und im radikalen Islamismus eine für sie ideale Antwort mit eindeutigen Normen, die ihnen keine mühsamen Gewissensentscheidungen abverlangen. Im diametralen Gegensatz zur 68er Jugendrevolte, die sich von Einschränkungen und illegitimen Hierarchien befreien wollte, sehnen sich die jungen Konvertiten geradezu nach sakralen Normen, die dem freien Willen des Menschen entzogen sind. 40) Und im Gegensatz zu sogenannten „Jugendreligionen“, die in den 1960er bis 80er Jahren ihren Höhepunkt hatten und die auch mit Abgrenzung, Psychoterror und anderen fragwürdigen Methoden in Verbindung gebracht wurden, letztlich mehrheitlich aber gewaltfrei blieben, lernen die jungen Konvertiten – einmal dschihadistisch radikalisiert –, „zum hartgesottenen Kämpfer in einem bis zum Äußerten gehenden Heiligen Krieg zu werden“. 41)

Der Psychologe Ahmad Mansour, Sohn arabischer Israelis, aufgewachsen in einer nichtpraktizierenden muslimischen Familie und durch den Kontakt zu einem fundamentalistischen Imam selbst beinahe zu einem Islamisten geworden, warnt vor monokausalen Erklärungen der Radikalisierung. Diskriminierung allein reiche nicht aus, um Radikalisierung umfassend zu erklären. „Keineswegs sind es nur die sprichwörtlichen ‚Loser‘, die sich dem Islamismus zuwenden.“ Als im Juli 2005 in der Londoner U-Bahn 52 Passagiere durch Bombenattentate den Tod fanden, waren ebenso islamistische Attentäter mit gutem sozialem Status beteiligt wie an den Anschlägen von New York im September 2001. 42) Entsprechend seinem beruflichen Hintergrund führt Mansour vor allem psychische Faktoren ins Treffen, um Radikalisierung zu erklären. Fehlendes Urvertrauen ist eine der Ursachen für die spätere Empfänglichkeit gegenüber jenen, die all das „versprechen, was in frühester Kindheit entbehrt und schmerzlich vermisst wurde“. Extreme Autoritätsverhältnisse, die oftmals in traditionell und patriarchal geprägten Familien

vorherrschten, führen zur Entwicklung eines strengen, eifernden und intoleranten Über-Ich, „das auf fraglose Unterwerfung und unkritische Gefolgschaft drängt“. Das korreliert dann mit der exkludierenden Ideologie der Dschihadisten, besser zu sein als die anderen, ebenso wie andererseits mit der exzessiv gepflegten Opferrolle und den übernommenen und internalisierten Feindbildern. Die Opferrolle wird sogar dann noch betont, wenn die Ausgangslage eine ganz andere ist. Bald nach den Anschlägen in Paris gegen die Journalisten von *Charlie Hebdo* war zu hören, dass nicht die Ermordeten, sondern vor allem **Muslime** Opfer dieser Taten seien, da diese nun doch noch mehr stigmatisiert würden. Videoclips mit der immer gleichen Botschaft, dass Muslime vom Westen unterdrückt werden, zirkulieren zu Tausenden auf Internet-Plattformen und genießen unter Jugendlichen geradezu Kultstatus. 43) Ein gefährliches und im Wortsinn explosives Gemisch entsteht dann, wenn zB im online verfügbaren Buch „*Muslimische Gangs – die Zukunft der Muslime im Westen*“ Bedienungsanleitungen zum Bombenbau angeboten werden. 44)

Was gegenwärtig den Umgang der Gesellschaft und vor allem der Exekutive und der Rechtspflege mit Radikalisierten erschwert, ist die Wandlung der nach außen sichtbaren Formen der Radikalisierung. Während die früheren Radikalisierten ihre Identität in Verhalten, Aussehen und Kleidungsstil zur Schau stellten und relativ leicht zu erkennen waren, hat sich nach den Attentaten vom 11. 9. 2001 eine radikale Wandlung vollzogen. Nicht zuletzt um einer zunehmenden Überwachung zu entgehen, neigen die neuen Radikalisierten einer introvertierten Haltung zu, die sie äußerlich nicht mehr erkennbar macht. Nach den Anschlägen in Barcelona und Cambrils, bei denen 15 Menschen getötet und 120 verletzt worden waren, titelte die deutsche Tageszeitung „*Die Welt*“ pointiert: „*Integriert und radikalisiert: Das unglaubliche Doppelleben der jungen Attentäter*“. Sie waren 19 Jahre alt und Anfang 20, zwei erst 17. Sie lebten im Schoß ihrer Familien, beherrschten die Landessprache, kannten die Sitten. Fast alle waren Söhne marokkanischer Einwanderer, sie lebten in bescheidenen Verhältnissen, aber nichts deutete auf eine Radikalisierung hin. 45) Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zu den früheren Radikalisierten liegt darin, dass sie sich eher zu kleinen als zu großen Gruppen zusammenschließen, wie die jüngsten Anschläge in Europa zeigen. *Khosrokhavar* weist zudem darauf hin, dass sich im Gegensatz zu den früheren Radikalisierten heute auch mental instabile und psychisch labile Mitglieder unter ihnen finden. Zu den bekannten Gefährdern, also jenen Extre-

38) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 14–17.

39) *Diehl/Knobbe/Schmid/Wiedmann-Schmidt*, Der Hassmacher, *Der Spiegel* 38 (16. 9. 2017) 59.

40) Vgl. *Khosrokhavar*, Radikalisierung 21 f.

41) *Khosrokhavar*, Radikalisierung 19.

42) Vgl. *Mansour*, *Generation Allah* (2017) 93–95.

43) Vgl. *Mansour*, *Generation Allah* 100–115.

44) Vgl. *Theveßen*, Terror in Deutschland. Die tödliche Strategie der Islamisten (2016) 51.

45) *Prosinger*, Integriert und radikalisiert. Das unglaubliche Doppelleben der jungen Attentäter. www.welt.de/politik/ausland/article167850496/Das-unglaubliche-Doppelleben-der-jungen-Attentaeter.html (Stand: 5. 9. 2017).

misten, denen die Polizei zutraut, einen Anschlag auszuüben,⁴⁶⁾ kommen also die neuen Radikalisierten hinzu, die nicht so leicht als solche erkennbar sind.

G. Die Horizontale: Der Blick nach vorne – Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung

Für die unmittelbare Zukunft springt neben der Bedeutung der Rechtspflege die Notwendigkeit einer frühzeitigen Radikalisierungsprävention ebenso ins Auge wie die Notwendigkeit einer umfassenden Deradikalisierung, sowohl und besonders für jene, die in einer Haftanstalt radikalisiert worden sind,⁴⁷⁾ als auch im Hinblick auf die Rückkehrer aus den verlorenen IS-Gebieten. 1.100 Extremisten sollen allein schon nach Marokko und Tunesien zurückgekehrt sein. Diese werden – vor allem, wenn sie untertauchen – zu einer Gefahr für das eigene Land und für Europa, wo vor allem Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien und die Niederlande im Visier von IS-Anhängern aus dem Maghreb sind.⁴⁸⁾ Zu den 90 Foreign Terrorist Fighters, die bis Ende 2016 aus Syrien und dem Irak nach Österreich zurückgekehrt sind,⁴⁹⁾ werden im Lauf dieses Jahres vermutlich einige weitere dazukommen. Der deutsche Verfassungsschutzbericht geht davon aus, dass die Defensivsituation des IS im Nahen Osten zu einer Zunahme seiner Terrorakte unter fortgesetzter und gezielter Ausnutzung der Migrationsbewegungen führt.⁵⁰⁾

Radikalisierungsprävention ist, wie der Name schon sagt, ein vorbeugender Ansatz, während Deradikalisierung erst ansetzen kann, wenn eine Radikalisierung schon erfolgt ist. Präventionsarbeit will jene Individuen und Gruppen erreichen und begleiten, die sich auf dem für sie steinigem Weg zu gesellschaftlicher Selbstbestimmung befinden. Ihnen soll geholfen werden, Freiräume sinnvoll zu nutzen und ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mitzugestalten. IdS befähigt Präventionsarbeit zu konstruktiver Kritik und Selbstbestimmung. Letztlich ist Radikalisierungsprävention dann erfolgreich, wenn an die Stelle von Vergangenheitsverlust Vergangenheitsbewältigung tritt und an die Stelle einer negativen Zukunftsperspektive ein optimistischer Blick in die Zukunft. Das bedeutet, „strukturelle und kontextuelle Möglichkeiten und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass selbstbestimmte Lebensentwürfe tatsächlich realisiert werden können“, sodass Radikalisierungsprozesse gar nicht erst in Gang kommen.⁵¹⁾

Adressaten der Deregulierungsarbeit sind bereits kriminell gewordene, gewalttätige und ideologisch als problematisch erachtete Personen. Ihnen soll ein Weg zurück in die Gesellschaft gebahnt werden, was umso schwieriger ist, je mehr die Radikalisierung fortgeschritten ist. Es geht um die Umkehrung des Prozesses, durch den eine Person zum Extremisten geworden ist. Projekten zur Distanzierungsarbeit und Ausstiegsbegleitung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, und die pädagogischen und sozialen Wissenschaften stehen vor einer immensen Herausforderung angesichts der aufgezeigten Entwicklungen.⁵²⁾ In der praktischen Arbeit geht es im Idealfall darum, Radikalisierte

dazu zu bewegen, „*extremistische Denk- und Handlungsweisen aufzugeben*“. Häufig – so wird berichtet – geht es aber „nur“ um die Verhinderung weiterer Radikalisierungsschritte. Wenn radikalisierten Personen konkrete Alternativen angeboten werden, besteht auch die konkrete Chance zur Einsicht, dass Gewalt keine Methode zur Durchsetzung ihrer Ziele ist.⁵³⁾

H. Die Vertikale: Spannungsfeld zwischen Realismus und Idealismus

In der vertikalen Abwägungsschiene des anthropologischen Kreuzes der Entscheidung kommt ein doppeltes Spannungsverhältnis zur Sprache: Einerseits zwischen der Rechtsordnung mit den ihr inhärenten Werten und Normen und den Gegebenheiten und Erfordernissen im politischen und sozialen Alltag, andererseits zwischen der Universalität der Menschenrechte und der Partikularität ihrer Umsetzung innerhalb der Grenzen von Verfassungsstaaten. In beiden geht es um das Spannungsverhältnis von Realismus und Idealismus, die im Schnittfeld koinzidieren.

Nach dem Anschlag vom 19. 12. 2016 auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz, der zwölf Tote und 49 Verletzte verursacht hat, war die Öffentlichkeit bass erstaunt, als nach und nach Details der „Karriere“ des tunesischen Attentäters *Anis Amri* durchsickerten: Mehrere hundert Beamte in mindestens 64 Behörden waren mit ihm befasst. Er benützte 14 verschiedenen Identitäten, beging Straftaten, erschlich Sozialleistungen. Schon früh lagen Hinweise über seine Gefährlichkeit vor. Dennoch konnte er sich „weiter radikalieren und eine Wut auf das Land entwickeln, das ihn so offen empfangen hatte“, fünf Jahre lang.⁵⁴⁾ Hat unser System versagt? Führt die Realität die Idealität ad absurdum? Der aus Marokko stammende Imam *Abdelbaki Es Satty*, der als Drahtzieher hinter den Anschlägen von Katalonien im August 2017 gilt, hätte im Frühjahr 2015 abgeschoben werden sollen. Durch richterlichen Beschluss wurde die Abschiebung gestoppt. Nach Verbüßung einer vierjährigen Haftstrafe wegen Drogenhandels sei der Imam „um eine Integration in die spanische Gesellschaft bemüht“ und

46) Die Zahlen dazu sind sehr unterschiedlich und kaum verifizierbar: in Deutschland sollen es an die 1.000 sein, in Österreich um die 140, in GB gar 23.000.

47) *Hofinger/Schmidinger*, Deradikalisierung im Gefängnis (2017).

48) *Gehlen*, Der Maghreb und das Extremismusproblem. Die Presse (23. 8. 2017) 3.

49) Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht 2016, www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_Jahr_2016.pdf (Stand: 1. 9. 2017) 24.

50) Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2016, www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte/vsbericht-2016 (Stand: 1. 9. 2017) 177.

51) Vgl. *Dietrich*, Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung als pädagogische Arbeitsfelder unter Bezugnahme auf *Böllert*, www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/236720/paedagogische-arbeitsfelder (Stand: 5. 9. 2017).

52) Vgl. *Dietrich*, Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung (Stand: 5. 9. 2017).

53) Vgl. *Mansour*, Salafistische Radikalisierung – und was man dagegen tun kann, www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/193521/salafistische-radikalisierung-und-was-man-dagegen-tun-kann (Stand: 6. 9. 2017).

54) Vgl. *Baumgärtner/Diehl/Knobbe/Schmid/Wiedmann-Schmidt*, „Ich bin Terrorist, haha!“ Der Spiegel 27 (1. 7. 2017) 50.

stelle keine „ausreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung dar“.⁵⁵⁾ Nur eine Fehleinschätzung? Oder auch eine mangelnde Abwägung migrationsrechtlicher und strafrechtlicher Normen?

Seit der EGMR 1989 begonnen hat, Art 3 EMRK flüchtlings- und migrationsrechtlich zu aktivieren,⁵⁶⁾ ist es im Kontext der jüngeren Migrationsproblematik zu einer kontroversiellen Situation gekommen, in der eine weit über den Wortlaut des Folterverbots hinausgehende EGMR-Rechtsprechung⁵⁷⁾ den Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen der Mitgliedstaaten prävaliert. So dürfen radikalisierte Personen, von denen eine terroristische Bedrohung ausgeht, jedenfalls dann nicht in ihren Heimatstaat abgeschoben werden, wenn dort das Risiko einer Verletzung von Art 3 EMRK besteht. Das trifft selbst auf sehr gefährliche Verbrecher oder Terroristen zu. Nach Einschätzung des EGMR „müssen“ diese in einem Konventionsstaat verbleiben, obwohl dort eminente Gefahren von ihnen ausgehen. Zweierlei Gründe sind für dieses „schwer tragbare“ Ergebnis ursächlich: Einerseits beinhaltet Art 3 EMRK keine *ordre public*-Ausnahme, weil die Norm ursprünglich nicht für Auslieferungs- oder Abschiebungsfälle konzipiert war. Und andererseits ist es eben Aufgabe des EGMR, darüber zu urteilen, ob ein Konventionsstaat die Menschenrechte eines Klägers verletzt hat. Die Überprüfung der Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Mitgliedstaaten gehört nicht zu seinem Aufgabenbereich.⁵⁸⁾ Auch wenn Schutzsuchende im Aufnahmestaat gewalttätig gegen ihre Unterkunftsbedingungen rebellieren, wirkt sich das nicht negativ auf den Schutzanspruch nach Art 3 EMRK aus. In den Erwägungen des EGMR spielt der Gedanke einer möglichen Verwirkung menschenrechtlicher Schutzgewährleistungen „keine erkennbare Rolle“.⁵⁹⁾ Es verwundert nicht, wenn Boulevard-Medien gezielt solche Fälle aufgreifen und von Abschiebungen zum Teil schon gut integrierter Migranten berichten und diesen jene gegenüberstellen, die straffällig geworden sind und hierbleiben dürfen. Damit wird eine gefährliche Entwicklung begünstigt, die zu einer Minderung oder zu einem Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat führt. Im Sinn des anthropologischen Kreuzes der Entscheidung bedarf es einer Ausgewogenheit der unterschiedlichen Perspektiven.

Im Hinblick auf die Herausforderung durch die Radikalisierung kommt der Strafrechtspflege eine wesentliche Bedeutung zu. Das Strafrecht steht allerdings nicht am Anfang der Bemühungen, diesem Problemfeld der Gesellschaft zu begegnen, sondern eher am Ende. Zuerst sind die Möglichkeiten der Sozialarbeit und der Pädagogik anzuwenden. Andererseits kann das Strafrecht nicht einfach warten, bis etwas passiert ist. *Winfried Hassemer* hat schon 2006 darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des präventiven Strafrechts zu einem Gefahrenabwehrrecht die Folge von gesellschaftlichen Phänomenen ist, die zwischenzeitlich alle eingetreten sind: normative Desorientierung, Angst vor Verbrechen und Kontrollbedürfnisse einer Risikogesellschaft. Dieses Gefahrenabwehrrecht muss „die grundlegenden Traditionen des Strafrechts bewahren: den Bezug zur Person, die Angemessenheit einer Antwort auf Unrecht und Schuld, die Ziele von

Schutz und Schonung. Nur in diesem Rahmen gibt es Sicherheit durch Strafrecht“.⁶⁰⁾

In den letzten Jahren haben die EU-Mitgliedstaaten⁶¹⁾ die Strafbarkeit terroristischer Aktivitäten auf Vorbereitungshandlungen vorverlegt. So stellt der österr. Strafgesetzgeber die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung⁶²⁾ ebenso unter Strafe wie die Ausbildung für terroristische Zwecke,⁶³⁾ die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat⁶⁴⁾ und das öffentliche Gutheißen von terroristischen Aktivitäten.⁶⁵⁾ Er pönalisiert die Verwendung von Terror-symbolen⁶⁶⁾ und hat im Polizeilichen Staatsschutzgesetz und im SPG Befugnisse der Polizei und des polizeilichen Staatsschutzes ausgeweitet, um den Herausforderungen schon im Vorfeld terroristischer Akte zu begegnen. Da terroristische Akte in der Regel einschlägige Straftaten verwirklichen, wie zB Tötungs-, Körperverletzungs-, Freiheits-, Sachbeschädigungs-, Sprengstoff- oder Waffendelikte, war es bis zur Pönalisierung der Vorbereitungshandlungen nur schwer möglich, rechtzeitig vor der Tat einzuschreiten. Das Dilemma der Strafverfolgung, entweder zu früh oder zu spät einzuschreiten – im ersten Fall liegt straffatbestandsmäßig kaum etwas vor, im zweiten Fall ist es zu spät –, dieses Dilemma wird durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen entschärft.⁶⁷⁾ Allerdings wird aus rechtstheoretischer Perspektive kritisiert, dass es dieser Vorverlagerung an einer zwingenden sachlichen Legitimation fehle. Nur eine Normierung von Bedingungen, die **zwangsläufig** zur Begehung von Anschlägen führen, entspräche dem Erfordernis von Verhältnismäßigkeit und Rechtstaatlichkeit.⁶⁸⁾ Solange die Alternative das Zuwarten auf einen späteren Zeitpunkt wäre, zu dem zwar die strafrechtliche Verfolgung problemlos ist, der Anschlag aber den beabsichtigten Erfolg gezeitigt hat, ist der allfällige rechtstheoretische Mangel wohl das kleinere Übel. →

55) Vgl. Barcelona-Terror: Behörden gestehen schweren Fehler ein, http://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5273618/BarcelonaTerror_Behoerden-gestehen-schweren-Fehler-ein (Stand: 9. 9. 2017).

56) EGMR 7. 7. 1989, 14038/88, *Soering/Vereinigtes Königreich*. Vgl. im Hinblick auf das Zurückschieben von Flüchtlingsboten EGMR 23. 2. 2012, 27765/09, *Hirsi Jamaa/Österreich*. Vgl. zu den Auswirkungen dieser Entscheidung *Kau*, Ein Recht auf Migration? in *Uhle* (Hrsg.), *Migration und Integration* (2017) 19 (42).

57) Der EGMR spricht von der EMRK als einem „living instrument“ in dem Sinn, dass die Anwendung in der Gegenwart nicht allein aus der Perspektive des Erarbeitungsjahres 1950 erfolgen kann. Dies darf aber nicht so weit führen, dass die ursprüngliche Intention in einer Weise überdehnt wird, die ihr einen fernliegenden Inhalt verleiht. Vgl. *Kau* in *Uhle* 47.

58) Vgl. *Kau* in *Uhle* 40 unter Bezugnahme in FN 62 auf EGMR 28. 2. 2008, 37201/06, *Saadi/Italien*; EGMR 30. 10. 1991, 13163/87, *Vilvarajah ua/Vereinigtes Königreich*; EGMR 15. 11. 1996, 22414/93, *Chahal/Vereinigtes Königreich*.

59) *Kau* in *Uhle* 51.

60) *Hassemer*, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 4/2006, 143.

61) Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI.

62) § 278 b StGB.

63) § 278 e StGB.

64) § 278 f StGB.

65) § 282 a StGB.

66) § 3 SymboleG.

67) Vgl. *Zöllner*, Der Terrorist und sein (Straf-)Recht. Wege und Irrwege der neueren Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (GA) (2016) 90 (98).

68) Vgl. *Zöllner*, GA 2017, 102.

Radikalisierte Menschen sind in der Regel Überzeugungstäter, die – anders als Gewissenstäter, die einen Gewissensentscheidungsprozess durchlaufen – ihre Tat in der Gewissheit begehen, das Richtige zu tun. Dies trifft vor allem auf islamistische Terroristen zu, weil sie ihre Anschläge in der Regel in der festen Überzeugung begehen, auf diese Weise einen göttlichen Willen auszuführen.⁶⁹⁾ Der Umstand einer kulturell, religiös oder ideologisch motivierten Straftat kann sich grundsätzlich nicht strafmindernd auswirken.⁷⁰⁾ Terroristisch motivierte Täter begehen „im strafrechtlichen Sinn regelmäßig Unrecht“, auch wenn sie in ihrem Handeln durch die erfolgte Radikalisierung geleitet sind. Sie haben in der Regel Unrechtsbewusstsein und erfüllen das Schuldkriterium, weil ihnen die Verwirklichung des Unrechts „nach den Maßstäben der von ihnen bekämpften Rechtsordnung durch die Berufung auf eine moralisch höherstehende Legitimationsinstanz wie den (vermeintlichen) Willen Gottes letztlich gleichgültig“ ist.⁷¹⁾ Selbst wenn sie sich auf die Gewissensfreiheit berufen sollten, geht diese Argumentation ins Leere. Einerseits ist eine terroristisch motivierte Straftat nicht von der Legaldefinition des Art 9 Abs 1

EMRK umfasst und andererseits findet die Freiheit der Gewissensverwirklichung ihre Grenzen „dort, wo sie Rechte Dritter gefährdet oder verletzt oder wo sie dem Staat die Erfüllung der elementaren Gemeinschaftsaufgaben [...] erschwert oder sogar unmöglich macht“.⁷²⁾

Wenn der Radikalisierungsprozess der terroristischen Überzeugungstat vorgelagert ist, dann hat das Strafrecht nun zu einem Zeitpunkt die Möglichkeit des Einschreitens, zu dem die Radikalisierung noch nicht abgeschlossen ist und der terroristische Akt noch vermieden werden kann, wenn auch eine (geringere) Straftat iS der Vorbereitungshandlungen vorliegt. Verbunden mit Deradikalisierungsmaßnahmen – innerhalb und außerhalb einer Haftanstalt – kann auch die Strafrechtspflege an einer Prävention mitwirken, deren Blick über die klassischen Strafzwecke hinausreicht.

69) Vgl Zöller, Terrorismsstrafrecht. Ein Handbuch (2009) 247.

70) Vgl Zöller, Terrorismsstrafrecht 254 sowie Staffler, Kulturell motivierte Straftaten im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 2016, 959 (962).

71) Vgl Zöller, Terrorismsstrafrecht 251.

72) Zöller, Terrorismsstrafrecht 254.

→ In Kürze

Radikalisierung ist vielfach das Ergebnis eines kollektiven und individuellen Vergangenheitsverlusts bei gleichzeitigem Mangel an Zukunftsperspektiven. Dem den Nährboden zu entziehen ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit kann die Strafrechtspflege an einer Gefahrenabwehr mitwirken, deren Blick über die klassischen Strafzwecke hinausreicht.



→ Zum Thema

Über den Autor:

Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer, Absolvent philosophischer, theologischer und rechtswissenschaftlicher Studien, lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

Vom selben Autor erschienen:

Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz (2005); Der Mensch im Recht. Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen, ÖJZ 2016, 1045.